

Mindestumwandlungssatz

Pensionskassen-Renten langfristig sichern



Bild: PHOTOPRESS/Yoshiko Kusano

Am 7. März 2010 stimmt das Schweizer Volk über die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge ab. Die Vorlage sieht vor, den Satz ab 2016 bei 6,4 Prozent festzulegen, um das finanzielle Gleichgewicht der zweiten Säule zu sichern.

Die Schweizer Bevölkerung wird immer älter. Diese Entwicklung wirkt sich direkt auf die langfristige Finanzierung der 2. Säule aus. Wenn wir länger leben, darf auch unser Sparguthaben nicht so rasch aufgebraucht werden. Da der Umwandlungssatz im Moment aber zu hoch ist, ist die Gesamtsumme der ausbezahlten Renten der 2. Säule schon heute höher als das während des Erwerbslebens angesparte Guthaben. Das führt zu Finanzierungslücken in der 2. Säule. Dafür aufgenommen müssen erwerbstätige Versicherte und deren Arbeitgeber. Gelder müssen also zugunsten von Pensionierten umverteilt werden. Um diese Entwicklung zu korrigieren, muss der Mindestumwandlungssatz (in den fünf auf die Inkraftsetzung des Gesetzes folgenden Jahre) auf 6,4 Prozent gebracht werden.

Die meisten Leistungen der 2. Säule werden als Rente ausbezahlt. Die Renten werden finanziert über das angesparte Altersgutha-

ben und die Kapitalerträge daraus. Somit ist der Kapitalertrag, neben der Lebenserwartung, der zweite wichtige Punkt, den es bei der Festlegung des Mindestumwandlungssatzes zu beachten gilt. Die Pensionskassen müssen diese Renditeerwartungen garantieren. Der aktuelle Umwandlungssatz setzt zur Sicherung der Renditeleistungen auf dem gesamten Sparguthaben eine Rendite von 5 Prozent voraus. Das ist sehr viel und kann die Pensionskassen zu risikoreichen Anlagen verleiten. Ist der Mindestumwandlungssatz also zu hoch, gefährdet dies die 2. Säule. Mit einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes brauchen die Pensionskassen keine zu grossen Anlagerisiken einzugehen.

Die Rentenleistungen der 2. Säule sind aktuell gegenüber der immer längeren Bezugsdauer und dem Rückgang der Kapitalerträge zu hoch. Den Schaden haben die erwerbstätigen Versicherten. Denn wird der Mindestumwandlungssatz nicht angepasst, müssten

in den kommenden Jahren schätzungsweise 600 Millionen Franken jährlich auf die eine oder andere Art umverteilt werden. Diese Lücke liesse sich vermutlich nur mit einer Beitragserhöhung oder Kürzung der Leistungen schliessen. Erwerbstätige Versicherte, deren Arbeitgeber und die künftigen Generationen müssten dafür aufkommen. Das belastet die Wirtschaft und verteuert die Arbeit.

Ein Mindestumwandlungssatz von 6,4 Prozent ist keine Gefahr für das verfassungsmässige Leistungsziel. Ausserdem werden die laufenden Altersrenten nicht tangiert: Die heute ausbezahlten Altersrenten der 2. Säule werden nicht gekürzt. Vielmehr trägt die Massnahme dazu bei, dass Pensionskassen gar nicht erst in Schieflage geraten und spätere Leistungen nach unten korrigieren oder von den erwerbstätigen Versicherten höhere Beiträge verlangen müssen. Unser Altersguthaben muss nachhaltig verwaltet werden, damit sich jeder im Ruhestand auf seine Rente ver-

Wie wird der Mindestumwandlungssatz festgelegt?



Die Renten der Vorsorgeeinrichtungen finanzieren sich über das von den Versicherten angesparte Altersguthaben und den Kapitalerträgen daraus. Die Umwandlung von Alterskapital in eine Rente hängt demnach hauptsächlich von zwei zentralen Faktoren ab: der Lebenserwartung der Pensionierten und der Renditeerwartung auf dem Altersguthaben. Je höher die Lebenserwartung eines Rentners bzw. einer Rentnerin und des hinterbliebenen Angehörigen, umso tiefer muss die Rente ausfallen, damit das angesparte Kapital bis zum Lebensende ausreicht. Sofern die versicherte Person das angesparte Guthaben im Zeitpunkt der Rente nicht vollumfänglich als Kapitalauszahlung bezieht, wird das verbleibende Guthaben auf dem Finanzmarkt angelegt. Die Rendite daraus dient als Finanzierungsanteil. Die Erwartungen bezüglich der künftigen Renditen hat daher auch Auswirkungen auf die Höhe der Renten.

lassen kann. Ist dies nicht der Fall, sind Sicherheit und Vertrauen in ein gut funktionierendes Sozialversicherungssystem gefährdet.

Die Vorlage kommt Anfang März 2010 zur Abstimmung, weil ein von der Gewerkschaft Unia lanciertes Referendum zustande gekommen ist. Linke Parteien und kleine Rechtsparteien und zwei Konsumentenzeitschriften fordern, dass der geltende Umwandlungssatz von 6,8 Prozent beibehalten wird.

Die eidgenössischen Räte beschlossen bereits in der Wintersession 2008 die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes. Das Ergebnis der Schlussabstimmung fiel in beiden Kammern eindeutig aus. Für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier ist klar, dass der aktuelle Mindestumwandlungssatz angesichts der längeren Lebenserwartung und der zu erwartenden Entwicklung des Kapitalmarktes zu hoch ist.

> www.faire-renten.ch
> www.bsv.admin.ch

info

MEHRWERTSTEUER

Das neue Gesetz ist da!

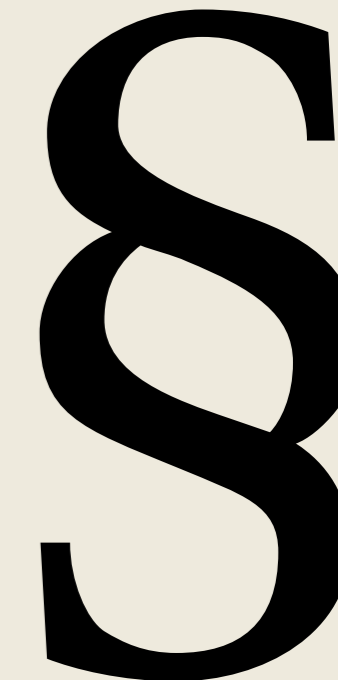
Der Bundesrat verabschiedete Ende November 2009 die Verordnung zum neuen Mehrwertsteuergesetz. Sie tritt gleichzeitig mit dem neuen Gesetz auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Verordnung ersetzt einen wesentlichen Teil der heutigen Publikationen der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Mit diesem Schritt wird die Mehrwertsteuer weiter vereinfacht. Die Transparenz sowie die Rechtssicherheit für die steuerpflichtigen Personen werden dadurch erhöht.

Zu den wichtigsten Neuerungen des totalrevidierten Mehrwertsteuergesetzes (nMWSTG) gehören eine flexiblere Ausgestaltung der Gruppenbesteuerung, die Ausweitung des Vorsteuerabzugsrechts für steuerpflichtige Unternehmen, die Einführung eines fiktiven Vorsteuerabzugs oder die Ausweitung der einfachen Abrechnung mit Saldoesteuersätzen. Diese und weitere Neuerungen werden in der neuen Mehrwertsteuerverordnung präzisiert. Die Verordnung erklärt unter anderem den Vorsteuerabzug auch bei vielen von der Steuer ausgenommenen Leistungen, die im Ausland erbracht werden, für zulässig. Sie präzisiert zudem den Anwendungsbereich des fiktiven Vorsteuerabzugs oder die Bemessungsgrundlage im Falle von Leistungen des Arbeitgebers an das Personal.

Die neuen Verordnungsbestimmungen sind wichtige Bestandteile einer vereinfachten und transparenteren Mehrwertsteuer. Die bisherige Verordnung wird per 31. Dezember 2009 aufgehoben.

Der erste Teil der Mehrwertsteuer-Reform war vom Parla-



ment im Juni 2009 verabschiedet worden. Der zweite Teil der Reform ist im Parlament noch hängig. Mit diesem zweiten Teil der Reform soll die Mehrwertsteuer noch konsequenter vereinfacht werden. Je einfacher sie ausgestaltet ist, desto geringer fällt der administrative Aufwand für die rund 320 000 steuerpflichtigen Unternehmen in der Schweiz aus. Dies beeinflusst das Wachstum unserer Volkswirtschaft positiv.

Nicht zu verwechseln ist die Reform der Mehrwertsteuer mit der Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung (IV). Am 27. September 2009 wurde die entsprechende Vorlage durch Volk und Stände angenommen. Die zeitlich befristete Erhöhung der Steuersätze tritt aufgrund eines Parlamentsbeschlusses vom Juni 2009 erst ein Jahr nach dem nMWSTG in Kraft, das heisst per 1. Januar 2011.
> www.efd.admin.ch